



---

Sachgebiet  
Kämmerei

Sachbearbeiter  
Herr Hefele

---

Beratung  
Stadtrat

15.02.2022

Behandlung  
öffentlich

Zuständigkeit  
Entscheidung

---

Betreff

**Stadt Schongau; Neufassung der Hundesteuersatzung und ggf. Erhöhung der Hundesteuer; Beschluss**

Anlagen:

**Hundesteuersatzung Entwurf 2022, 15.11.2021**

---

**Sachverhalt:**

Mit Bekanntmachung vom 28.07.2020 hat das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration die Vollzugshinweise und die neue amtliche Mustersatzung zur Erhebung einer Hundesteuer veröffentlicht.

Die bisherige Hundesteuersatzung und die neue amtliche Mustersatzung sind dieser Sitzungsvorlage beigelegt. Die wesentlichen Änderungen der Mustersatzung sind farblich markiert.

Aus Sicht der Verwaltung sollte

- a) § 5 Abs. 1, die zweite Alternative mit den bisherigen Steuersätzen gewählt werden,
- b) § 6 Abs. 2, auf Hunde aus dem Schongauer Tierheim beschränkt werden,
- c) § 7 Abs. 2, keine Steuerbefreiung für Kampfhunde nach § 2 Nr. 7 u. 8 und
- d) § 9, die Fälligkeit wie bisher zum 01.04. eines jeden Jahres festgesetzt werden.

**Vorschlag zum Beschluss:**

Der Stadtrat der Stadt Schongau beschließt, die der Sitzungsniederschrift beigelegte Hundesteuersatzung entsprechend der neuen Mustersatzung mit den folgenden Alternativen:

- e) § 5 Abs. 1, die zweite Alternative mit den bisherigen Steuersätzen,
- f) § 6 Abs. 2, auf Hunde aus dem Schongauer Tierheim beschränkt werden,
- g) § 7 Abs. 2, keine Steuerbefreiung für Kampfhunde nach § 2 Nr. 7 u. 8 und
- h) § 9, die Fälligkeit wie bisher zum 01.04. eines jeden Jahres festgesetzt werden.

Der Stadtrat beauftragt den Ersten Bürgermeister die Satzung auszufertigen und ortsüblich bekannt zu machen.